

Fleischuntersuchung von junge Hausschafen, Hausziegen und Schafen, bei denen noch keine bleibenden Schneidezähne durchgebrochen sind

(gem. Artikel 20 DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2019/627 DER KOMMISSION)

 Schlachtkörper und Nebenprodukte der Schlachtung von Schafen, bei denen noch keine bleibenden Schneidezähne durchgebrochen sind oder die weniger als 12 Monate alt sind, und von Ziegen, die weniger als sechs Monate alt sind, werden den folgenden Verfahren der Fleischuntersuchung unterzogen:

Besichtigung des Kopfes, einschließlich Rachen, Maul, Zunge und Ohrspeicheldrüsen- und Schlundkopflymphknoten. Diese Untersuchungen sind nicht erforderlich, wenn die zuständigen Behörden gewährleisten können, dass der Kopf – einschließlich Zunge und Gehirn – vom menschlichen Verzehr ausgeschlossen wird;	
Besichtigung von Lunge, Luft- und Speiseröhre und der Lymphknoten an der Lungenwurzel (Lnn. bifurcationes und eparteriales) und im Mittelfell (Lnn. mediastinales);	
Besichtigung von Herzbeutel und Herz;	
Besichtigung des Zwerchfells;	
Besichtigung der Leber und der Lymphknoten an der Leberpforte und der Bauchspeicheldrüse (Lnn. portales);	
Besichtigung des Magen-Darm-Trakts, des Mesenteriums, der Lymphknoten der Magengegend und der Mesenteriallymphknoten (Lnn. gastrici, mesenterici, craniales und caudales);	
Besichtigung der Milz;	
Besichtigung der Nieren;	
Besichtigung von Brust- und Bauchfell;	
Besichtigung der Nabelgegend und der Gelenke.	

2. Liegen Anzeichen für ein mögliches Risiko für die Gesundheit von Men- Tier oder das Tierwohl gemäß Artikel 24 vor, wendet der amtliche Tie folgenden Verfahren der Fleischuntersuchung durch Anschneid Durchtasten des Schlachtkörpers und der Nebenprodukte der Schlachtu	rarzt die en und
Durchtasten des Rachens, des Mauls, der Zunge und der Ohrspeicheldrüsenlymphknoten. Sofern in tierseuchenrechtlichen Vorschriften nicht anders festgelegt, sind diese Untersuchungen nicht erforderlich, wenn die zuständigen Behörden gewährleisten können, dass der Kopf – einschließlich Zunge und Gehirn – vom menschlichen Verzehr ausgeschlossen wird;	
Durchtasten der Lunge; Anschneiden der Lunge, der Luft- und Speiseröhre und der Lymphknoten an der Lungenwurzel und im Mittelfell;	
Anschneiden des Herzens;	
Durchtasten der Leber und ihrer Lymphknoten; Anschnitt der Magenfläche der Leber zur Untersuchung der Gallengänge;	
Durchtasten der Milz;	
Anschneiden der Nieren und ihrer Lymphknoten (Lnn. renales);	
Durchtasten der Nabelgegend und der Gelenke. Die Nabelgegend wird angeschnitten und die Gelenke werden geöffnet; die Gelenkflüssigkeit wird untersucht	
Anmerkungen:	